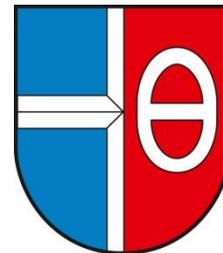


Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Hauptamt
Bearbeiter : NB
Datum : 29.04.2025
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 04 / 2025**
Gremium: Gemeinderat
Kennwort : Amtsblatt der Gemeinde Malsch (047.10)
Begriff: Änderung des Redaktionsstatut für das Amtsblatt
„Malsch Gemeinderundschau“

Tagesordnungspunkt:

6

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch hat am 23.01.2019 ein Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Malsch beschlossen. Dieses Redaktionsstatut soll aktualisiert werden, da sich mittlerweile in einigen Punkten Sachverhalte geändert haben. Unter anderem weist die Verwaltung auf das mit dem Verlag Nussbaum Medien St. Leon-Rot GmbH & Co.KG, St. Leon-Rot, neu bestehende Seitenkontingent von 1.260 Textseiten pro Jahr hin.

Im Redaktionsstatut für das Amtsblatt unter Ziffer 2. Inhalt, wurde die Dauer der Karenzzeit im Jahr 2019 durch den Gemeinderat der Gemeinde Malsch im Sinne des § 20 Absatz 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) festgelegt.

Aktuell gilt der Wortlaut in Ziffer 2. Inhalt mit einer Karenzzeit von 3 Monaten.

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, hat informiert, dass seit 2015 in § 20 Absatz 3 GemO ein Rechtsanspruch der Fraktionen normiert ist, im Amtsblatt ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darlegen zu können. Gleichzeitig wurde in dieser Vorschrift dem Gemeinderat eine Pflicht zum Erlass eines Redaktionsstatuts für das Amtsblatt auferlegt. Eine der wesentlichen Änderungen des Status ist dabei die Festlegung der Dauer der sogenannten Karenzzeit, das heißt des Zeitraums vor Wahlen, in dem der obengenannte Rechtsanspruch der Fraktionen auszuschließen ist.

Während die Höchstdauer mit 6 Monaten gesetzlich vordefiniert worden ist, hat der Gesetzgeber auf die Angabe einer Mindestdauer leider verzichtet. Insofern wurde die konkrete Festlegung dem jeweiligen Gemeinderat überlassen; sie darf jedoch 6

Monate nicht übersteigen. Als Handreichung für die kommunale Praxis hat das Innenministerium Baden-Württemberg in der Landtagsdrucksache 16/909 vom 31.12.2016 ausgeführt, dass es einen Zeitraum von 3 Monaten grundsätzlich noch für vertretbar halte. Aber selbst die Festlegung einer dreimonatigen Karenzzeit könne vor dem Hintergrund der Rechtsprechung keine Garantie bedeuten, dass eine erfolgreiche Wahlanfechtung dadurch ausgeschlossen ist.

Im Rahmen eines Antrags einer Landtagsfraktion hat das Innenministerium im Jahr 2021 eine Erhebung über die Dauer der Karenzzeiten durchgeführt. Wenig überraschend kam dabei zu Tage, dass dieser Zeitraum sehr unterschiedlich in den jeweiligen Kommunen gehandhabt wird. Dies gilt auch für die Städte und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises. Die übergeordneten Rechtsaufsichtsbehörden gehen derzeit davon aus, dass diese sehr unterschiedliche Praxis in der Landespolitik weiter thematisiert wird und uns hierüber noch kein Ergebnis vorliegt. Gleichzeitig hat das Innenministerium die Mindestdauer neu definiert. Es geht nunmehr davon aus, dass eine Karenzzeit von sechs Wochen und weniger nicht mehr als rechtssicher angesehen werden kann. Bevor es hier eventuell zu direkten Handlungsanweisungen kommt, möchten wir schon jetzt die Gelegenheit nutzen, Ihnen die im Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Malsch mit drei Monaten relativ kurze Karenzzeit zu überprüfen und eine neue Regelung über einen längeren Zeitraum festzulegen. Dies stets mit dem Blick auf die Rechtssicherheit bei den Wahlen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch muss sich der Tatsache bewusst sein, dass eine zu kurz bemessene Karenzzeit als Verstoß gegen das Neutralitätsgebot angesehen wird und somit die Rechtsgültigkeit einer Wahl gefährden kann. Dabei ist zu beachten, dass hiervon alle Wahlen – also auch die Kommunalwahlen – betroffen wären.

Selbstverständlich erkennt auch das Kommunalrechtsamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis sowie die Verwaltung nicht die Schwierigkeiten bei kommunalpolitischen Diskussionen um Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde. Gerade die Parteien und Fraktionen genießen in Wahlkampfzeiten eine besondere Privilegierung und bedienen sich erfahrungsgemäß aller zur Verfügung stehender Medien. Allerdings sind Amtsblätter keine Zeitungen im Sinne des Presserechts und sollen lediglich der Unterrichtung der Einwohnerschaft über Gemeindeangelegenheiten in Malsch dienen. Sie dürfen keinen „presseähnlichen“ Charakter aufweisen und keine über den örtlichen Bezug hinausgehende Berichterstattung enthalten. Insofern sind sie bei Parlamentswahlen ohnehin nicht für Wahlkampfbeiträge geeignet. Aber auch bei Kommunalwahlen stehen den Fraktionen durchaus weitere, mindestens genauso geeignete Medien für die Wahlkampfarbeit zur Verfügung.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass das Redaktionsstatut der Gemeinde Malsch gemäß dem Vorschlag des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis bei Ziffer 2 c) und 2 d) sowie bei Ziffer 4.4 geändert werden muss. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine Wahlanfechtung aufgrund der Karenzzeit keine Aussicht auf Erfolg hat. Im Beschlussvorschlag für den Ausschuss wurde daher von der Verwaltung die Dauer der Karenzzeit von 6 Monaten zur Vorberatung vorgeschlagen, um die größtmögliche Rechtssicherheit bei Wahlen in Malsch zu schaffen.

Im Redaktionsstatut ist unter Ziffer 3.5 Allgemeine Grundsätze folgendes geregelt:

Ein Artikel darf pro Ausgabe 5.000 Zeichen enthalten und maximal zwei Bilder oder ein Bild und ein Logo (Hochformat: 4,5 cm breit, Querformat: 9 cm, **Collagen sind nicht zulässig**). Der Einreicher der Bilder hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden und die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

Da der Verlag aktuell Collagen in der vorgegebenen Größe wie Einzelbilder abdruckt, kann dieser Passus unserer Auffassung nach geändert werden. Sollte die jetzige Regelung allerdings beibehalten und bestätigt werden, muss der Verlag erneut auf diese Vorgabe im Redaktionsstatut und deren Einhaltung hingewiesen werden. Im Zuge der Gleichberechtigung aller Redakteure dürfen sodann künftig keine Collagen mehr eingestellt werden.

Gleichzeitig soll auf dringliche Empfehlung der Rechtsaufsichtsbehörde unter Ziffer 4.5 (Steckbrief) konkretisiert und geändert werden. Im Redaktionsstatut ist Folgendes geregelt:

Eine kurze sachliche Vorstellung aller Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber vor Kommunalwahlen („Steckbrief“) ist unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes zeitgleich und parteiunabhängig in der 4. Ausgabe vor der Wahl zulässig.

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, empfiehlt unter Einbeziehung der aktuellen Situation, der immer mehr auftretenden Beleidigungen und vermehrt präsenten Aggressionen gegen Amts- und Mandatsträger, keinen Steckbrief im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Angaben zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern sollen sich an den amtlichen Stimmzetteln orientieren und darauf beschränken. Hier werden lediglich Name, Vorname, Beruf und Wohnort abgedruckt.

Die Verwaltung schlägt hier folgenden Wortlaut für das Redaktionsstatut vor:

Eine Veröffentlichung aller Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber vor Kommunalwahlen ist entsprechend den Angaben des amtlichen Stimmzettels unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes parteiunabhängig in der 4. Ausgabe vor der Wahl zulässig.

Mit dieser Formulierung sind auch künftige Änderungen in den Wahlgesetzen zu den Angaben in den Stimmzetteln.

Unter Ziffer 6. des Redaktionsstatuts sind Veröffentlichung örtlicher Vereine, Kirchen und sonstiger Organisationen geregelt. Hier wird zur Eindämmung von Veröffentlichungen durch sogenannte „wilde“ Zusammenschlüsse und Gruppierungen eine entsprechende Änderung im Redaktionsstatut für das Amtsblatt vorgeschlagen.

Die Bürgermeisterwahlen sind unter Ziffer 7. geregelt:

Vier Wochen bis zur vorletzten Ausgabe vor dem Wahltag dürfen Wahlbewerber je eine halbe Seite pro Ausgabe veröffentlichen. Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken.

Auch hier wird eine Änderung im Redaktionsstatut für das Amtsblatt vorgeschlagen. Es lässt sich nicht erkennen, dass von den Kandidaten zur Bürgermeisterwahl kostenpflichtige Anzeigen im Anzeigenteil des Amtsblatts aufgegeben werden müssen. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung die folgende Änderung:

Vier Wochen bis zur vorletzten Ausgabe vor dem Wahltag dürfen Wahlbewerber je eine halbe Seite pro Ausgabe kostenpflichtig im Anzeigenteil veröffentlichen. Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken.

Die Änderungen wurden im **Ausschuss zur Änderung des Redaktionsstatuts „Malsch Gemeinderundschau“** beraten. Der Ausschuss hat sich in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 25.02.2025 mit den vorgenannten Änderungen befasst und eingehend beraten. Einstimmig wurden die folgenden Empfehlungen an den Gemeinderat der Gemeinde Malsch zur Änderung des Redaktionsstatuts für das Amtsblatt beschlossen:

Nach Abwägung der Sachlage ist die bisherige Karenzzeit von 3 Monaten zu belassen.

Die Verwaltung wurde dabei beauftragt zu prüfen, ob ein Nachruf durch die politischen Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat während der Karenzzeit möglich ist. Nach aktueller Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde sind Nachrufe innerhalb der Karenzzeit möglich und müssen nicht gesondert in das Redaktionsstatut aufgenommen werden.

Weiter besteht Einigkeit im Ausschuss, dass Collagen zukünftig in der vorgeschriebenen Größe zugelassen und abgedruckt werden können.

Der Ausschuss folgt dem Vorschlag der Verwaltung zu Ziffer 4.5 (Steckbrief) vollumfänglich.

Zu Ziffer 6. empfiehlt der Ausschuss nach umfassender und eingehender Beratung folgende Formulierung im Redaktionsstatut aufzunehmen:

„Kirchen, Bildungseinrichtungen und örtliche eingetragene Vereine“

Zur Klarstellung: Bildungseinrichtungen sind Institutionen, die der Bildung und Erziehung von Menschen dienen, sie bilden Lernmöglichkeiten in verschiedenen Formen und für unterschiedliche Altersgruppen an. Dazu gehören insbesondere örtliche Schulen, Schulen der Umlandgemeinden sowie Volkshochschulen und Bildungswerke im Einzugsbereich von Malsch.

Der vorgeschlagenen Ergänzung bei Ziffer 7 b) wird zugestimmt und die Änderung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch nimmt die Empfehlungen des Ausschusses zur Änderung des Redaktionsstatuts für das Amtsblatt „Malsch Gemeinderundschau“ zur Kenntnis und schließt sich diesen vollumfänglich an.

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch beschließt das in der Anlage vorgelegte Redaktionsstatut für das Amtsblatt „Malsch Gemeinderundschau“.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Unterlagen:

Redaktionsstatut für das Amtsblatt „Malsch Gemeinderundschau“

Handzeichen Sachbearbeiter: NB	Datum: 16.04.2025
Mitzeichnung durch Amtsleiter: FH Handzeichen:	Datum: 16.04.2025
Mitzeichnung durch Rechnungsamt Handzeichen:	Datum:
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Bürgermeister Tobias Greulich Handzeichen	Datum: 16.04.2025